

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 11. Dezember 2023

Nr. 50

Seite

## Hessischer Landtag

Ausführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag ..... 1610

## Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Verwaltungsvorschriften zu § 82 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes; Erhebung und Zahlung von Versorgungszuschlägen ..... 1612

Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung – Studiengang Digitale Verwaltung; Bestimmung der Ausbildungsbehörde ..... 1613

## Hessisches Kultusministerium

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Binsförth, Konnefeld, Neumorschen und Wichte ..... 1613

## Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Soziale Wohnraumförderung; Ergänzung des Erlasses zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen vom 6.12.2022: Verlängerung von erteilten Aufenthaltserlaubnissen für vorübergehend Schutzberechtigten aus der Ukraine ..... 1615

## Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) ..... 1615

Seite

## Regierungspräsidien

### DARMSTADT

Vorhaben der InterXion Real Estate XXII BV, Scorpius 30 Hoofddorp 2132 LR, The Netherlands, vertreten durch Interxion Deutschland GmbH, Volker Ludwig, 60314 Frankfurt am Main; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ..... 1616

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Vorhaben der Firma KNETTENBRECH + GURDULIC Recycling GmbH & Co. KG, 65205 Wiesbaden; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG ..... 1618

Vorhaben der DHL Supply Chain Operations GmbH, Anlage: Lageranlage Florstadt 3, Projekt: Änderungen in der Lageranlage; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG ..... 1618

Vorhaben der Allessa Produktion GmbH, Anlage: Herstellung von Farben und Zwischenprodukten, Projekt: Herstellung von 750 t/a 100% Py-Diester; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG ... 1619

### GIESSEN

Genehmigung der Namensänderung der „Christliche Stiftung Solms“ in „Stiftung Herzensprojekte Solms“ und Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung Herzensprojekte Solms mit Sitz in Solms ..... 1619

### KASSEL

Vorhaben der WindStrom Trendelburg II GmbH & Co. KG: Ersetzung von vier be-

Seite

stehenden Windkraftanlagen durch Errichtung und Betrieb von drei WKA in 34388 Trendelburg, Gemarkung Eberschütz und Sielen; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ..... 1619

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Himmelsberg“ vom 17.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 3 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung; Einwirkungsbereich für das Kalibergwerk Neuhoef-Ellers ..... 1623

## Öffentlicher Anzeiger

..... 1625

## Andere Behörden und Körperschaften

Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden; Neufassung der Hauptsatzung ..... 1626

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, München; Bekanntmachung der Einundzwanzigsten Satzung zur Änderung der Satzung ..... 1628

Abwasserverband Main-Taunus, Hofheim am Taunus; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ..... 1629

Abwasserverband Main-Taunus, Hofheim am Taunus; Beschluss über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Vorstandsvorstandes für das Haushaltsjahr 2021 sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2021 ..... 1630

## Stellenausschreibungen

..... 1632

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers für das Land Hessen** ändert sich bedingt durch die Weihnachtsfeiertage und Neujahr für folgende Ausgaben:

Staatsanzeiger Nr. 1 vom 1. Januar 2024: Redaktionsschluss Montag, 18. Dezember 2023, 12 Uhr  
Anzeigenschluss Mittwoch, 20. Dezember 2023, 12 Uhr

Staatsanzeiger Nr. 2 vom 8. Januar 2024: Redaktionsschluss Freitag, 22. Dezember 2023, 12 Uhr  
Anzeigenschluss Donnerstag, 28. Dezember 2023, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

## HESSISCHER LANDTAG

918

### **Ausführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag**

Das Präsidium hat in seiner 46. Sitzung am 7. November 2023 folgende Ausführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag beschlossen.

#### **Ausführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag**

##### **Zu § 1 Abs. 1**

##### **Interessenvertretung gegenüber dem Landtag und seinen Organen**

Zu den Organen des Landtages zählen unter anderem die Ausschüsse, Untersuchungsausschüsse, Enquetekommissionen, der Ältestenrat, das Präsidium, die Präsidentin bzw. der Präsident und weitere Gremien nach § 8 GOHLT vom 18. Januar 2019.

##### **Interessenvertretung gegenüber der Landesregierung**

Entsprechend Art. 100 der Hessischen Verfassung besteht die Landesregierung (Kabinetts) aus der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten und den Ministerinnen und Ministern. Interessenvertretungen gegenüber den Staatssekretärinnen und Staatssekretären sind ebenfalls registrierungspflichtig.

Für Regelungen im Zusammenhang mit dem Lobbyregister ist die Landesregierung in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich zuständig.

##### **Freiwillige Registrierung**

Erfasst werden neben den Interessenvertretungen, für die eine Pflicht zur Registrierung besteht, auch Interessenvertretungen, die keinem Eintragungserfordernis als Voraussetzung einer parlamentarischen Anhörung unterliegen und sich auf ausdrücklichen Wunsch freiwillig in das Lobbyregister eingetragen haben bzw. eintragen wollen.

##### **Zu § 1 Abs. 2**

##### **Begriff der Interessenvertretung**

Der Begriff der „Interessenvertretung“ ist sehr breit definiert, um sicherzustellen, dass sämtliche Formen der Interessenvertretung und alle denkbaren Adressaten der Interessenvertretung vom Geltungsbereich erfasst sind.

Unter Interessenvertretung im Sinne dieses Gesetzes fallen beispielsweise schriftliche oder elektronische Äußerungen Beteiligter, insbesondere Gutachten und Stellungnahmen zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder oder Fraktionen des Landtags oder der Landesregierung.

##### **Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter**

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung selbst betreiben oder in Auftrag geben. Darunter fallen insbesondere alle nicht staatlichen Vereinigungen, die dauerhaft (in Abgrenzung beispielsweise zu Volksinitiativen) und mit einem gewissen Organisationsgrad gemeinsame Interessen artikulieren und damit direkt oder indirekt die politische Willensbildung und Entscheidungsprozesse beeinflussen, ohne selbst für politische Mandate zu kandidieren.

##### **Zu § 1 Abs. 3**

Das Präsidium entscheidet über Auslegungsfragen (zum Beispiel Eintragungspflichten) des Lobbyregisters. Auslegungsfragen werden in der Regel in den regulären Sitzungen des Präsidiums behandelt. Die administrative Umsetzung und Pflege des Lobbyregisters erfolgt durch die Landtagskanzlei.

##### **Zu § 2 Abs. 1**

Eine parlamentarische Anhörung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern soll nur stattfinden, wenn sich diese in das Lobbyregister eingetragen und die Angaben nach § 2 Abs. 1

übermittelt haben. Die erfolgte Eintragung in das Lobbyregister ist der Regelfall für die Teilnahme an einer parlamentarischen Anhörung. Eine Ausnahme wird nur im begründeten Einzelfall möglich sein, weil sich zum Beispiel die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter zum Zeitpunkt der parlamentarischen Anhörung erst in Gründung befindet, die Teilnahme an der Anhörung aber für die Willensbildung von entscheidender Bedeutung ist.

Die Mitwirkung an Anhörungen des Landtags ist als solche nicht registerpflichtig. Hingegen begründet die Teilnahme einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters als Zuhörer keine Ausnahme nach dieser Vorschrift, um einer möglichen Umgehung der Registrierungsspflicht zu begegnen.

##### **Zu § 2 Abs. 2**

Aus der Eintragung in das Lobbyregister folgen keine Rechte, insbesondere ergibt sich hieraus kein Recht auf Teilnahme an Anhörungen.

##### **Zu § 2 Abs. 3**

##### **Aktualisierungspflicht der Interessenvertretungen**

Die Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Änderungen von bei der Ersteintragung anzugebenden Angaben obliegt grundsätzlich den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Wird eine notwendige Eintragung unterlassen, ist die Interessenvertretung unzulässig. Notwendig sind die Angaben der Daten des § 2 Abs. 1 des Gesetzes, wenn keine Ausnahme von der Registrierungsspflicht nach § 3 des Gesetzes besteht.

##### **Aktualisierung/Datenpflege durch die Kanzlei**

Wenn neue eintragungspflichtige Angaben eingegangen sind, ist das Lobbyregister mindestens einmal monatlich durch die Kanzlei zu aktualisieren, um dem Transparenzgedanken Rechnung zu tragen.

Zu Beginn jeder Wahlperiode soll eine Überprüfung der Aktualität der hinterlegten Daten durch die Kanzlei erfolgen.

##### **Zu § 3 Abs. 1**

Abs. 1 umschreibt die Maßstäbe und abstrakten Gründe, aus denen eine Ausnahme von der Eintragungspflicht geboten oder erforderlich sein kann.

##### **Zu § 3 Abs. 2**

Abs. 2 führt die wichtigsten und relevanten Sachverhalte auf, in denen eine Ausnahme von der Eintragungspflicht geboten oder erforderlich ist. Die Ausnahmen von der Eintragungspflicht sind nicht abschließend geregelt. Die Regulierung der Interessenvertretung muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Beschränkung der Grundrechte der eintragungspflichtigen Personen genügen. Ausgenommen sind daher grundsätzlich Interessenvertretungen, die einen besonderen grundrechtlichen oder grundrechtsgleichen institutionellen Schutz genießen, auch ohne Erwähnung im Ausnahmekatalog des Gesetzes.

##### **Zu Nr. 1**

Die Wahrnehmung des nicht an formelle und materielle Voraussetzungen gebundenen Petitionsrechts kann nicht von einer Eintragung abhängig gemacht werden. Der Ausnahmetatbestand erfasst auch Eingaben oder Anfragen von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt. Die missbräuchliche Umgehung der Eintragung durch Einreichung einer Petition befreit nicht von der Eintragungspflicht.

##### **Zu Nr. 2**

Die Regelung dient dem Schutz des freien Mandats und des gebotenen Meinungsaustauschs der Abgeordneten mit dem Volk, indem sie oder er die Vertretung ausschließlich persönlicher sowie lokaler, eher wahlkreisbezogener Interessen von der Eintragungspflicht ausnimmt.

##### **Zu Nr. 3**

Die nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 GG umfassend gewährleistete Pressefreiheit schließt eine Eintragungspflicht aus.

**Zu Nr. 4**

Um der grundgesetzlich geschützten individuellen, kollektiven und korporativen Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG und Art. 48 HV) umfassend Rechnung zu tragen, sind Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften in diesen Bereichen von einer Registrierungspflicht ausgenommen.

**Zu Nr. 5**

Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen von Grundrechtsbeschränkungen zu genügen, ist im Hinblick auf die in Art. 9 Abs. 3 GG ohne Gesetzesvorbehalt garantierte Koalitionsfreiheit eine Ausnahme von der Eintragungspflicht nicht nur geboten, sondern erforderlich.

**Zu Nr. 6**

Kommunale Spitzenverbände als Institutionen unterliegen keiner Registrierungspflicht. Nach § 147 Abs. 2 HGO sind bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften des Landes, durch die die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, diese durch ihre Spitzenverbände nach Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen zu beteiligen.

Darüber hinaus verpflichtet § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen (Beteiligungsgesetz) zur Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Gesetzgebung. Weiterhin soll nach § 93 Abs. 2 GOHLT den auf Landesebene bestehenden Kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, wenn der Ausschuss Gesetzesvorlagen berät, durch die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden. Eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände ist daher auch durchzuführen, wenn diese nicht im Lobbyregister eingetragen sind.

**Zu Nr. 7**

Nach § 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes sind die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern, die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern sowie gegebenenfalls weitere betroffene Kammern und Verbände vor der Einbringung von Gesetzen und dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften anzuhören, sofern diese die Belange der mittelständischen Wirtschaft berühren. Kontaktaufnahmen zur Wahrnehmung dieser Beteiligungsrechte können daher nicht der Eintragungspflicht unterliegen.

**Zu Nr. 8**

Inländische und ausländische Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind in Ausübung ihrer Tätigkeit von der Eintragungspflicht ausgenommen. Diese Ausnahme von der Eintragungspflicht gilt nur für natürliche Personen.

**Zu Nr. 9**

Die Tätigkeiten der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz, die als verfassungsrechtlich notwendiges Instrument für die politische Willensbildung des Volkes anerkannt und durch Art. 21 Abs. 1 GG in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben sind, können aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der Eintragungspflicht unterliegen. Entsprechendes gilt für politische Stiftungen, denen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

**Zu Nr. 10**

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Mandantschaft in der Vertretung ihrer Interessen unterstützen, fallen nur unter die Eintragungspflicht, soweit diese Tätigkeit nicht mehr in den Bereich der Rechtsdienstleistung fällt. Damit ist die Beratung hinsichtlich der rechtlichen Lage, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, durch Rechtsanwälte oder Steuerberater gemeint. Eintragungspflichtig sind aber Kontaktaufnahmen, die auf den Erlass, die Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Hessischen Landtag oder die Landesregierung gerichtet sind.

**Zu Nr. 11**

Von der Eintragungspflicht ausgenommen ist auch der diplomatische und konsularische Verkehr.

**Zu Nr. 12**

Die von den Fraktionen im Rahmen von Ausschussanhörungen benannten Sachverständigen unterliegen keiner Registrierungspflicht.

Experten, die direkt oder individuell um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersucht werden, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. Von dieser Ausnahme erfasst sind damit auch Experten, die in verschiedenen Expertengremien (z. B. Runde Tische) beratend tätig werden.

Keine Registerpflicht besteht außerdem für die Erstattung von wissenschaftlichen Gutachten im Auftrag der Organe, Mitglieder oder der Fraktionen des Landtages oder der Kanzlei oder an die Allgemeinheit gerichtete Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen.

**Zu Nr. 13**

Für Personen und Organisationen, die im Ausland unter schwierigen rechtsstaatlichen Bedingungen tätig sind und sich dort bürgerrechtlich engagieren, kann die Eintragung und öffentliche Wiedergabe von Kontaktdaten mit einer Gefährdung verbunden sein. Sie sollen deshalb von der Eintragungspflicht ausgenommen werden.

**Zu § 4**

Das Lobbyregister wird elektronisch beim Hessischen Landtag eingerichtet und geführt. Um den administrativen Aufwand sowohl bei den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern als auch beim Landtag zu reduzieren, sind die Angaben über die Internetseite des Landtags elektronisch zu übermitteln. Für die Eintragung wird ein Antragsformular auf der Homepage zur Verfügung gestellt, ebenso kann das Antragsformular postalisch angefordert werden. In diesem Fall erfolgt die (digitale) Einpflege der Daten durch die Kanzlei.

Das Lobbyregister ist öffentlich zugänglich auf der Internetseite des Landtags einzustellen und so auszugestalten, dass es benutzerfreundlich, maschinenlesbar und durchsuchbar zugänglich ist.

Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird.

**Auskunftsansprüche**

Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Hessischen Landtags und der Landesregierung darf Auskunft darüber erteilt werden, ob eine Eintragung im Lobbyregister vorliegt. Im Übrigen bestehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden Informationen.

**Datenschutz**

Personenbezogene Daten dürfen nur für den nach § 1 verfolgten Zweck verarbeitet werden. Für diesen Zweck nicht erforderliche personenbezogene Daten, die über die Angaben nach § 2 Abs. 1 hinausgehen, sind vor Einstellung in das Lobbyregister unkenntlich zu machen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes sowie gegebenenfalls der Datenschutzordnung des Hessischen Landtags entsprechend.

Wiesbaden, den 7. November 2023

**Hessischer Landtag**

StAnz. 50/2023 S. 1610